

2. Juni 2014

SIX Swiss Exchange
SIX Exchange Regulation
Selnastr. 30
8001 Zürich

Vernehmlassung zur Revision der Richtlinie betr. Informationen zur Corporate Governance der SIX Swiss Exchange

Sehr geehrte Frau Dr. Rüdlinger, sehr geehrte Frau Rüttimann
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen in der obgenannten Angelegenheit danken wir Ihnen bestens.

SwissHoldings, der Verband der Industrie- und Dienstleistungskonzerne in der Schweiz umfasst derzeit 58 Mitgliedfirmen, die mehrheitlich an der SIX Swiss Exchange kotiert sind. Die börsenkotierten Mitglieder unserer Vereinigung machen dabei rund 70 Prozent der gesamten Börsenkaptalisierung der an der SIX Swiss Exchange kotierten Publikumsgesellschaften aus. Gerne nehmen wir daher zum Revisionsvorhaben wie folgt Stellung.

Die vorgeschlagene Revision bezweckt die RLCG anzupassen. Dies wegen Änderungen, die sich durch das Inkrafttreten der VegüV per 1.1.2014 und der Neuerungen im BEHG per 1.3.2013 sowie durch Praxisentwicklungen der SIX Exchange Regulation ergeben haben. Gegen diese grundsätzliche Zielsetzung des Revisionsvorhabens ist aus unserer Sicht nichts einzuwenden. Allerdings sind wir der Ansicht, dass die Revision in einzelnen Bereichen über diese grundsätzliche Zielsetzung hinausgeht und zum Teil den Emittenten Verpflichtungen auferlegen will, die weder rechtlich begründet noch sachlich gerechtfertigt sind und so die Gefahr besteht, dass sie zu nichts anderem als zu zusätzlichem Aufwand für die Emittenten führen.

Aus diesen Gründen haben wir insbesondere drei Vorbehalte gegen die Revision.

1. Verweis genügt – keine zusätzlichen Erläuterungen und Darstellungen verlangen

In der Begleitdokumentation zur Revisionsvorlage wird zu Recht auf Art. 6 RLCG hingewiesen, wonach zur Erfüllung der Offenlegungspflichten unter der RLCG auf andere leicht zugängliche Dokumente verwiesen werden kann. Leider geht der Revisionsentwurf in einigen Bestimmungen weiter und verlangt unnötige und teilweise rechtlich nicht gerechtfertigte zusätzliche Erläuterungen und Darstellungen. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang:

a. Anhang Ziff. 3.4

Die abweichende Regelungen über die Ernennung des Präsidenten des Verwaltungsrates (Art. 4 Abs. 4), eines Mitglieds des Vergütungsausschusses (Art. 7 Abs. 4) und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters (Art. 8 Abs. 6) bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit einer Regelung in den Statuten. Es ist daher nicht einzusehen, warum die Erläuterungen

zum Entwurf der revidierten Ziff. 3.4 vorschreiben, dass es einer kohärenten Darstellung der Abweichungen bedürfe. Ein simpler Verweis auf die entsprechenden Statutenbestimmungen muss genügen.

b. Anhang Ziff. 4.3

Zu dieser Ziffer sind die Erläuterungen zumindest missverständlich. Es muss klar sein, dass ein Verweis auf die entsprechende(n) Statutenbestimmung(en) genügen muss und dass es keiner – in welcher Hinsicht auch immer – zusätzlichen kohärenten Darstellung im Corporate Governance-Bericht bedarf.

c. Anhang Ziff. 5.2.1, 5.2.2, 5.2.3

Auch unter diesen Ziffern ist unklar, ob nun die Statutenbestimmung(en) zusätzlich erläutert werden müssen oder nicht. Ein Verweis auf die Statutenbestimmung(en) oder Angaben im Vergütungsbericht muss auch hier genügen. Es kann nicht angehen, auf dem Weg der RLCG noch einen zusätzlichen Detaillierungsgrad der Offenlegung in den durch diese Ziffern abgedeckten Bereichen zu verlangen oder zu erwarten, dass die (bereits sehr detaillierten) Statutenbestimmungen und Angaben im Vergütungsbericht nochmals mit anderen Worten dargelegt werden.

2. Keine Duplizierung der Offenlegungen

Ziff. 1.2 des Anhangs verlangt eine Veröffentlichung der bedeutenden Aktionäre am Bilanzstichtag und eine Auflistung der Meldungen die während dem Berichtsjahr publiziert wurden. Diese Vorschrift führt zu einer reinen Duplizierung von Offenlegungen und ist durch keinerlei Transparenzinteresse gerechtfertigt. Die bereits in Art. 21 BEHG / Art. 23 BEHV-FINMA verbindlich geregelte Verpflichtung zur Veröffentlichung der Meldungen gemäss Art. 20 BEHG durch die Gesellschaft genügt vollauf. Entsprechend ist Ziff. 1.2 zu streichen.

Wird an der vorgeschlagenen Offenlegung festgehalten, gilt es das Folgende zu beachten: Die Ergänzung „Es ist der Stand der Beteiligungen am Bilanzstichtag aufzuführen“ ist nicht schlüssig und gibt die SER-Mitteilung 2/2013 vom 26.8.13 nicht korrekt wieder. Aufgrund der Fluktuationmöglichkeit innerhalb der Meldeschwellenwerte sowie der fehlenden Pflicht zur Registrierung von Namenaktien im Aktienregister, kann ein Emittent in der Praxis den Stand per Bilanzstichtag definitionsgemäss nicht kennen. Verlangt werden könnte daher lediglich, dass der Stand gemäss letzter veröffentlichter Beteiligungsmeldung wiedergegeben werden muss. Wird an der vorgeschlagenen Offenlegung festgehalten, müsste die Regelung zumindest so präzisiert werden.

3. Keine irreführenden Offenlegungen

Die Modalitäten wie der Verwaltungsrat sicherstellt, dass die Aktionäre die Möglichkeit haben, dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter allgemeine Weisungen zu erteilen zu nicht angekündigten Anträgen zu Verhandlungsgegenständen sowie zu neuen Verhandlungsgegenständen gemäss Art. 700 Abs. 3 OR sowie die Modalitäten, wie der Verwaltungsrat sicherstellt, dass dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter elektronische Weisungen erteilt werden können, werden mit der jeweiligen Einladung zur Generalversammlung geklärt. Müssten nun die Unternehmen im Corporate Governance-Bericht offenlegen, welche Art sie in der Vergangenheit gewählt haben, könnte dies irreführend sein, weil diese möglicherweise an der nächsten Generalversammlung so nicht mehr zur Anwendung gelangt. Wir beantragen daher Streichung von Ziffer 6.1.6 des Anhangs. Die Gefahr irreführender oder zumindest verwirrender Angaben ist zu gross. Um Verwirrungen zu vermeiden, könnten Unternehmen sich möglicherweise faktisch gar gezwungen sehen bei Modalitäten zu bleiben, obschon diese gar nicht mehr neusten Marktpraktiken entsprechen. Die Nachteile der vorgeschlagenen Offenlegung in diesem Punkt überwiegen daher bei weitem.

Im Übrigen erachten wir die Neuerung in Art. 5 RLCG, wonach die Informationen „vollständig darzulegen“ sind als wenig hilfreich. Die RLCG verpflichtet die Emittenten Schlüsselinformationen zu ihrer Corporate Governance offen zu legen und spezifiziert, welche Informationen verlangt werden. Es ist zumindest missverständlich, wenn nun die „vollständige“ Offenlegung verlangt wird. Die Frage würde sich sofort stellen, ob allenfalls eine Offenlegung über den Wortlaut der RLCG hinaus verlangt werden könnte. Wir beantragen daher auf die Neuerung in Art. 5 RLCG zu verzichten.

Einen weiteren Vorbehalt haben wir zudem zu Ziff. 6.1.1 des Anhangs: Der „Hinweis ...auf effektiv gewährte Ausnahmen im Berichtsjahr“ geht über den bisherigen Veröffentlichungsrahmen hinaus, ohne dass hierfür Gründe genannt werden. Solche sind den auch nicht ersichtlich, werden doch die Regeln zur Gewährung von Ausnahmen bereits dargelegt. Die Ergänzung der neuen Ziff. 6.1.1 soll deshalb mit dem Wortlaut der bisherigen Ziff. 6.1.2 erfolgen.

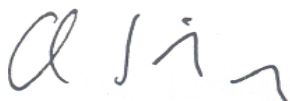
Aus Anlass der Revision der RLCG möchten wir noch einen Punkt aufbringen, zu dem an sich keine Änderungen vorgeschlagen werden, der aber in die Revision mitaufgenommen werden sollte:

In Ziff. 1.1.3 verlangt die Richtlinie (wie bisher) Angaben u.a. zum Aktienkapital der nicht kotierten Tochtergesellschaften, die zum Konsolidierungskreis des Emittenten gehören. In Grosskonzernen gestaltet sich die Erfassung der Daten zum Aktienkapital der Tochtergesellschaften zum Teil als sehr aufwändig. Es gibt häufige Änderungen oder es bestehen unterschiedliche lokale Aktienrechtsregelungen, es gibt Gesellschaften mit variablem Kapital oder Aktien ohne Nennwert, Gesellschaften mit Kapital USD 1. Individualitäten müssen dementsprechend über Fussnoten erläutert werden. Weil die Beschaffung der Daten zum Aktienkapital sehr aufwändig, ihr Informationswert in einer Konzernrechnungslegung aber vernachlässigbar ist, möchten wir beantragen, auf diese über das OR hinausgehende Offenlegungs-Anforderung zu verzichten. Gegen die übrigen in Ziff. 1.1.3 aufgeführten Informationsanforderungen wie Firma, Sitz, Beteiligungsquote bestehen keine Vorbehalte.


Wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen. Für allfällige Erläuterungen zu unseren Ausführungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

SwissHoldings
Geschäftsstelle



Christian Stiefel
Vorsitzender der Geschäftsleitung



Jacques Beglinger
Mitglied der Geschäftsleitung

cc – SH-Vorstand